

RS UVS Oberösterreich 1991/12/09 VwSen-100255/2/Sch/Kf

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1991

Rechtssatz

Strafbemessung bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 50 km/h im Ortsgebiet und 30 km/h auf einer Freilandstraße sowie Überholen auf einem unregulierten Schutzweg.

Auslagen für den Lebensaufwand treffen grundsätzlich jeden und rechtfertigen eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht.

Die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 30 % und 80 % stellt keinen Erschwerungsgrund im Sinne des § 33 StGB dar, jedoch eine gravierende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auch des Fußgängerverkehrs im Hinblick auf das Überholen auf dem Schutzweg, sodaß bei Nichtbestehen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit die Strafbemessung nicht zu ändern war. Auslagen für den Lebensaufwand rechtfertigen eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht (§ 20 Abs.2 StVO 1960 im Ortsgebiet 1.500 S, Freilandstraße 1.000 S, § 16 Abs.1 lit.d StVO 1960 1.000 S).

Schlagworte

Lebenshaltungskosten, Erschwerungsgründe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at